

## **Notbekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**

vom 31. Dezember 2020

#### **Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landratsamt des Landkreises Meißen erlässt als zuständige Behörde folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Bewohner des Wohnbereichs 3 des Altenpflegeheims „Stift Wilhelma“ in 01689 Weinböhlen, Robert-Blum-Straße 23. Sofern einzelne Bewohner der zuvor genannten Einrichtung geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, richtet sich diese Allgemeinverfügung an den gesetzlichen Vertreter bzw. Betreuer des geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Bewohners.
2. Für die Bewohner der unter Ziffer 1 genannten Einrichtung wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 13. Januar 2021, 23:59 Uhr angeordnet.
3. Die nach Ziffer 2 angeordnete häusliche Absonderung ist im Wohnbereich 3 des Altenpflegeheims „Stift Wilhelma“ in 01689 Weinböhlen, Robert-Blum-Straße 23 durchzuführen. Sofern eine akutmedizinische Behandlung notwendig wird, ist die Quarantäne in einem Krankenhaus durchzuführen.
4. Während der nach Ziffer 2 angeordneten häuslichen Absonderung ist es den isolierten Bewohnern grundsätzlich untersagt, die ihnen zugewiesenen Zimmer in der oben genannten Einrichtung ohne ausdrückliche Zustimmung des Pflegepersonals zu verlassen. Nicht notwendige Kontakte zu anderen Personen sind zu unterlassen.
5. Durch die Bewohner sind die folgenden Hygieneregeln zu beachten:
  - Der Kontakt zu anderen Personen ist soweit wie möglich zu reduzieren.
  - Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen zu halten. Die Niesetikette ist zu beachten. Nach Möglichkeit sind Einwegtaschentücher zu verwenden, die nach der Benutzung zu entsorgen sind.
6. Die unter Ziffer 2 genannten Personen haben zu dulden, dass während der Quarantäne ggf. erneute mikrobiologische Diagnostiken durchgeführt werden.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Gründe**

##### **I.**

Bei den Bewohnern des Wohnbereichs 3 des Altenpflegeheims „Stift Wilhelma“ in 01689 Weinböhlen, Robert-Blum-Straße 23 wurde am 30. Dezember 2020 eine mikrobiologische Diagnostik mit dem Ergebnis durchgeführt, dass 15 Bewohner der zuvor genannten Einrichtung positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden.

Aufgrund des hier vorliegenden Sachverhaltes sowie unter Beachtung der Inkubationszeit und des durchschnittlichen Krankheitsverlaufs hat das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen entschieden, die Bewohner der unter Ziffer 1 genannten Einrichtung bis zum 13. Januar 2021 unter Quarantäne in Form der häuslichen Absonderung zu stellen. Während der Quarantäne werden die Bewohner sowohl durch das Pflegepersonal der Einrichtung wie auch durch das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen engmaschig überwacht.

## **II.**

1. Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen ist gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, und § 8 Abs. 1 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 686), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 718), sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

2. Von einer Anhörung der Bewohner wird gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen.

3. Die o. g. Anordnungen ergehen aufgrund § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG und § 29 IfSG, jeweils in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG. Aufgrund der großen Anzahl der betroffenen Personen ergeht die Anordnung in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 1. Alt. VwVfG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes - GG), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) werden insoweit eingeschränkt, § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG.

Gemäß § 29 Absatz 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach § 29 Absatz 1 IfSG unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, § 29 Absatz 1 Satz 2 IfSG. § 29 Absatz 2 Satz 2 IfSG ordnet an, dass in diesen Fällen § 25 Absatz 3 IfSG entsprechend gilt. Demnach können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen sowie Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch den Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen, § 25 Absatz 3 Satz 2 IfSG.

Die von § 29 Absatz 1 IfSG erfasste Person ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten und hat ihnen auf Verlangen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben, § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) werden insoweit eingeschränkt, § 29 Absatz 2 Satz 5 IfSG.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG).

Bei einer übertragbaren Krankheit handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nummer 3 IfSG.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte Atemwegserkrankung COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG).

Bei einem Kranken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes handelt es sich gemäß § 2 Nummer 4 IfSG um eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Krankheitsverdächtiger gemäß § 2 Nummer 5 IfSG ist eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

Ansteckungsverdächtiger gemäß § 2 Nummer 7 IfSG ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab.

Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Die in der unter Ziffer 1 genannten Einrichtung lebenden Bewohner sind pflegebedürftig und weisen unterschiedliche Pflegestufen auf. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts gehören die Bewohner derartiger Einrichtungen aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z. B. Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Ausgehend von dem Ergebnis der am 30. Dezember 2020 durchgeführten Beprobung, wurden insgesamt 15 Bewohner positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 getestet und sind somit Kranke im Sinne des § 2 Nummer 4 IfSG.

Aufgrund des Kontakts der Bewohner untereinander gelten die bisher nicht positiv auf das neuartige Coronavirus getesteten Personen als Ansteckungsverdächtige.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem Infektionsschutzgesetz verfolgten Zwecks (§ 1 Abs. 1 IfSG), nämlich übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Die insbesondere durch schwere Krankheitsverläufe bei einer Erkrankung mit COVID 19 drohenden Gefahren für Gesundheit und Leben der Betroffenen sind zwischenzeitlich hinlänglich bekannt.

Um eine weitere Verbreitung des neuartigen Coronavirus zu verhindern, ist die häusliche Absonderung der Bewohner in der oben genannten Pflegeeinrichtung erforderlich.

Darüber hinaus sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach den Ziffern 3 bis 6 dieser Allgemeinverfügung notwendig, um eine Weiterverbreitung des hochansteckenden Erregers innerhalb des Altenpflegeheims „Stift Wilhelma“ in Weinböhla zu verhindern.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind die o. g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig. Die Dauer der häuslichen Absonderung ist zeitlich auf den Inkubationszeitraum begrenzt bzw. wird in Abhängigkeit der weiteren Pandemieentwicklung in der obengenannten Pflegeeinrichtung angepasst.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.



Ralf Hänsel  
Landrat